

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 50/2017
Datum RR-Sitzung: 18. Januar 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der SwissSkills 2018 in Bern, Beitrag aus dem Lotteriefonds und allgemeinen Staatsmitteln; Objektkredit.

1 Gegenstand

Beitrag an die Durchführung der zentralen Berufsmeisterschaften SwissSkills 2018 sowie dem dazu gehörenden Rahmenprogramm.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerV, BSG 435.111): Art. 133 Abs. 4
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG, BSG 836.11): Art. 22 Abs.1 und 2 Bst. d sowie Art. 30
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG, BSG 935.52): Art. 37, 46 Abs. 2 Bst I, Art. 48 Abs.1 Bst. a und Abs. 3
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520): Art. 31, 33, 35 Abs. 2, 4, 5 und 6, Art. 37 Abs.1 und Art. 39

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

1.6 Millionen Franken.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit zulasten des Kontos (Fibu) 1299-23784-206000-11; KLER-Kreis 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Lotteriefonds.

Auszahlung voraussichtlich je 800'000 Franken in den Jahren 2017 und 2018.



6 Auflagen

- Der Beitrag aus dem Lotteriefonds wird nach Vorlegen der Schlussabrechnung ausbezahlt.
- Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können durch den Lotteriefonds unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- Teilzahlungen sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung bis zu einer maximalen Höhe von 80 Prozent möglich.
- Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten oder einen Gewinn ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Die Beitragszusicherung des Lotteriefonds erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung.
- Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).
- Weitere Durchführungen von zentralen Berufsmeisterschaften können bis 2024 nicht aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.
- Weitere Beiträge an andere Veranstaltungen von SwissSkills sind nur möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Beiträge 2012 und 2017 mit der Lotteriegesetzgebung vereinbar sind.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion